

UNIVERSITÄT SALZBURG
INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE
A-5020 SALZBURG, HELLMERUNER STR. 34
TELEFON (0662) 8044

VORSTAND: O. UNIV.-PROF. DR. U. BAUMANN

An das
Bundeskanzleramt
der Republik Österreich
Sektion VI

Radetzkystrasse 2
1031 Wien

SALZBURG, 5.7.89

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 92 GE/989
Datum: 11. JULI 1989
Verteilt 12. Juli 1989 *Präsident*

St. Oesch-Sarant

Betrifft: Psychologengesetz, Fassung vom 19.5.1989.
GZ 61.103/15-VI/13/89.

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

als Vorstand des Instituts für Psychologie der Universität Salzburg möchte ich zu dem vorgelegten Psychologengesetz wie folgt Stellung beziehen:

Grundsätzlich begrüße ich die Fertigstellung eines Psychologengesetzes sehr, da damit endlich die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Psychologen geschaffen wird. In Anbetracht der vielen rechtlichen Unklarheiten, nicht zuletzt auch im Grenzbereich zur Medizin, hat sich eine gesetzliche Regelung als unabdingbar erwiesen. Das Psychologengesetz bringt daher eine Klarstellung, die die Tätigkeit der Psychologen erleichtert.

Jede Form von gesetzlicher Regelung für einzelne Berufsgruppen muß überprüft werden, ob sie tatsächlich der Klientenschaft nützt und ob nicht die Tätigkeit anderer Berufsgruppen erschwert wird.

Die berufsrechtliche Regelung durch ein Psychologengesetz bringt für die Klienten eine bessere Dienstleistung durch Psychologen, da psychologische Tätigkeiten an das Universitätsstudium (Studienrichtung Psychologie) und eine entsprechende Weiter-/Fortbildung gebunden werden. Dies führt zu einer Sicherung der Mindestqualität, die unabdingbar ist und im Interesse der Klienten liegt.

Eine Benachteiligung anderer Berufsgruppen wird durch das Gesetz nicht erfolgen, da die gesetzliche Regelung sich nur auf diejenigen Personen bezieht, die Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie unmittelbar anwenden.

Berufsgruppen, die andere Grundlagen für Ihre Tätigkeit haben, werden durch dieses Gesetz nicht tangiert und können weiterhin tätig sein.

Die vorliegende gesetzliche Regelung dient also den Klienten und schadet nicht anderen Berufsgruppen. Aus diesem Grunde ist das Psychologengesetz sehr zu begrüßen.

Bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf ergeben sich Kritikpunkte bzw. Anregungen mit verschiedenen Verbindlichkeitsgraden. Im folgenden werden 3 Ebenen unterschieden:

- 1) Dringend erforderliche Änderungen
- 2) Wünschenswerte Änderungen
- 3) Formulierungsänderungen

1. Dringend erforderliche Änderungen

1.1. Dauer der Weiterbildung/Fortbildung

In §4 und §5 wird die Ausbildung/Fortbildung geregelt. Es wird eine Ausbildung (Weiterbildung) in der Dauer von mindestens 1 Jahr gefordert; dazu kommen 2 Jahre Fortbildung. Für die meisten Praxisfelder der Psychologie, insbesondere der Klinischen Psychologie, ist die geforderte Dauer von 1 Jahr Ausbildung (Weiterbildung) ergänzt mit 2 Jahren Fortbildung unzureichend. Es sind daher mindestens zwei Jahre an Ausbildung (Weiterbildung) zu fordern, um die notwendige Qualifikation für die selbständige, eigenverantwortliche Tätigkeit zu erlangen. Damit wären Ausbildungsgänge möglich, die die notwendige Komplexität aufweisen, um die entsprechenden Kenntnisse den Ausbildungskandidaten zu vermitteln. Dazu gehört berufsbegleitend die theoretische und methodische Vertiefung des praktischen Handelns. Ein drittes Jahr könnte in Form von umfassender Fortbildung vorgeschrieben werden. Evtl. wäre das dritte Jahr aber auch in die Ausbildung (Weiterbildung) hineinzunehmen.

1.2. Stellenwert der Universität im Rahmen der Ausbildung (Weiterbildung) und Fortbildung.

Gemäß §1, Abs.2, lit.d des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes gehört auch die "Weiterbildung der Absolventen der Hochschulen entsprechend dem Fortschritt der Wissenschaft" zur Aufgabe der Universität. In diesem Sinne ist es für die Universität nicht akzeptabel, daß die Ausbildung (Weiterbildung) und Fortbildung ohne Berücksichtigung der Universitäten geregelt wird. Daher müßte die Universität auch im Gesetz berücksichtigt werden. Insbesondere wären folgende Änderungen notwendig:

- §4 (4) alte Formulierung: "Der Bundeskanzler hat nach

Anhörung des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen.... zu regeln".

Änderungsvorschlag: "Der Bundeskanzler hat nach Anhörung des Berufsverbandes Österreichischer Psychologen und nach Anhörung derjenigen Universitätsinstitute, die die Studienrichtung Psychologie repräsentieren, die näheren Erfordernisse..... zu regeln".

- Vergleichbar ist auch §5 (4) zu regeln. Folgende Alternativformulierung wird vorgeschlagen: "Für die Organisation und Durchführung der verpflichtenden Fortbildung und der Fortbildungsveranstaltungen hat der Berufsverband Österreichischer Psychologen unter Einbezug derjenigen Psychologischen Universitätsinstitute, die die Studienrichtung Psychologie repräsentieren, zu sorgen...".

2. Wünschenswerte Änderungen

Folgende Änderungen wären wünschenswert:

- §1 (3): Bei den Tätigkeitsfeldern, die sich nicht auf einzelne Menschen beziehen, fehlen wichtige weitere Felder, insbesondere die Gesundheitspsychologie und die Pädagogische Psychologie. Diese beiden Gebieten wären ergänzend hinzuzufügen.
- §5 (1), (2): Die Festschreibung der Fortbildung mit exakten Stundenzahlen erscheint wenig glücklich zu sein. Die Stundenzahl wäre in Form von Ausführungsbestimmungen zu regeln und je nach Entwicklung der Wissenschaft auch zu verändern. Insbesondere wäre die Relation von Supervision zu den übrigen Stunden nicht durch Zahlen festzulegen.
- §9 (5): Auch bei den Zusatzbezeichnungen wären die Stunden nicht im Gesetz festzulegen, sondern durch Ausführungsbestimmungen zu regeln.
- §11 (1): Der Begriff "Geistes- und Gemütskrankheit" ist wissenschaftlich nicht mehr vertretbar. Vielmehr wäre von "psychischen Krankheiten" zu sprechen.
- §11 (2): Es ist durchaus denkbar, daß eine psychologische Behandlung nach Konsultation eines Arztes ohne ärztliche Betreuung möglich ist. In diesem Sinne wäre folgende Formulierung sinnvoll: "...konsultiert hat und - sofern notwendig - die weitere ärztliche Betreuung gesichert ist".
- §11 (2): Es ist problematisch, die Weiterführung einer psychologischen Behandlung abzubrechen, wenn der Patient keinen Arzt konsultiert. Evtl. ist diese Tatsache u.a. mit der Problematik des Patienten verknüpft.

Es ist daher eine Weiterbehandlung zu ermöglichen. Dabei wäre zu fordern, daß der Psychologie genaue Aufzeichnungen darüber macht, wieweit er eine ärztliche Konsultation zu erreichen versucht hat und aus welchen Gründen der Patient diese abgelehnt hat.

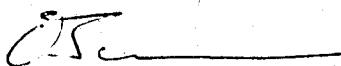
- §27 (2): Sofern dieser Paragraph im Rahmen der Übergangsregelung den Titel des Psychologen auch an diejenigen Personen vermittelt, die nie Psychologie als Hauptfach studiert haben, ist der Paragraph problematisch und wäre nochmals zu überdenken.

3. Formulierungsänderungen

Folgende Änderungen betreffen Formulierungen:

- §1 (1): Der Begriff "Auslegung" ist nicht sehr glücklich und sollte gestrichen werden.
- §1 (2).(1): Der Begriff "psychische Beschaffenheit" ist unüblich und wäre zu streichen. Folgende Alternativformulierung wird vorgeschlagen: "1. Die Untersuchung der Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit sowie von psychischer Veränderungen sowie der darauf zu begründenden Prognosen, Zeugnisse und Gutachten".

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen,



O.Univ.Prof.Dr.U.Baumann

PS: 25 Exemplare dieser Stellungnahme gehen an das Präsidium des Nationalrates.

